

Lehrpläne - Weiterbildungsverpflichtung

Mag. Hannes Dolzer

Obmann Fachverband Finanzdienstleister Wirtschaftskammer Österreich

Wien, 28. Mai 2019

Weiterbildungspflicht - Inhalte

- Grundlagen
 - Welche Berufsgruppe hat welche Verpflichtung(en)
- Inhalte Lehrpläne
 - Welche Reduktionen gibt es bei eingeschränkten Berechtigungen
- Welche Bildungsinstitutionen gibt es für welche Bereiche
 - Wer muss welche Teile wo absolvieren

Weiterbildungspflicht - Grundlagen

- Hintergrund
 - MCD, MIFID II, IDD
 - Kenntnisse und Fähigkeiten laufend weiterentwickeln und
 - am neuesten Stand halten - „life long learning“
- Entwicklung:
 - Wertpapiervermittler seit 1.9.2012
 - *Standesregeln GVB/WPV* seit 1.1.2015
 - MiFID II bzw. WAG 2018 seit 3.1.2018
 - IDD bzw. GewO seit 29.1.2019 (anrechenbar ab 1.1.2019)

Weiterbildungsverpflichtung - Grundlagen

- Unterscheidung der Weiterbildungspflicht:
 - **gewerberechtlich:**
 - zuständige Behörde:
 - Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft)
 - Rechtsfolgen bei Verstoß:
 - Verwaltungsstrafe für Gewerbeinhaber - von Geldstrafe bis zu Gewerbeentzug
 - **aufsichtsrechtlich:**
 - zuständige Behörde: Finanzmarktaufsicht
 - Rechtsfolgen bei Verstoß:
 - Verwaltungsstrafe für WPU,
 - Kündigung der Zusammenarbeit

Gewerberecht

- **Gewerbliche Vermögensberatung:**
 - § 136a Abs. 6 und 6a GewO
 - **20 Stunden pro Jahr** (alle Bereiche)
- **Wertpapiervermittler:**
 - § 136c GewO
 - **40 Stunden binnen 3 Jahren** (nur Wertpapiere)
- **Versicherungsagent/Versicherungsmakler:**
 - § 137b Abs. 3 und 3a GewO
 - **15 Stunden pro Jahr** (nur Versicherungen)
- **Versicherungsvermittlung in Nebentätigkeit:**
 - **5 Stunden pro Jahr** (zB Leasingunternehmen)

Aufsichtsrecht - FMA Rundschreiben

Verpflichtung für

- vertraglich gebundener Vermittler
 - Wertpapiervermittler
 - angestellte Personen von Wertpapierunternehmen:
 - MitarbeiterInnen von Banken
- dh alle Personen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen**
- 15 Stunden pro Jahr

Mehrfachverpflichtungen

1. Gewerblicher Vermögensberater (Vollberechtigung) als **vertraglich gebundener Vermittler/Wertpapiervermittler maximal 35 Stunden**
 - 20 Stunden gemäß § 136a Abs 6 GewO
 - 15 Stunden laut FMA Rundschreiben

2. Gewerblicher Vermögensberater (Vollberechtigung) als **vertraglich gebundener Vermittler/Wertpapiervermittler mit zusätzlicher Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler/Versicherungsagent (§ 94 Z 76 GewO) maximal 50 Stunden**
 - 20 Stunden gemäß § 136a Abs 6 GewO
 - 15 Stunden laut FMA Rundschreiben
 - 15 Stunden gemäß § 137b Abs 3 GewO (Versicherungsvermittlung)

Überschneidungen

- Veranstaltungen der Module des Wertpapiervermittlerlehrplans werden von der FMA anerkannt, solange die 15 Stunden jährlich absolviert werden.
- Veranstaltungen der versicherungs- bzw IDD-relevanten Module können auch als Veranstaltungen im Sinne von § 137 Abs 3 (Versicherungsvermittlung) angerechnet werden.
- Veranstaltungen für Versicherungsmakler bzw Versicherungsagenten können an die Weiterbildungsverpflichtung gemäß § 136a Abs 6 GewO angerechnet werden, sofern die Inhalte dem GVB Lehrplan entsprechen.

Mehrfachverpflichtungen

Zur Erinnerung....

- Ansatz Kommission: Weiterbildung nur für Versicherungsvermittlung pro Jahr... 40 Stunden
 - Plus Wertpapierbereich 15 Stunden
 - Plus Kreditvermittlung ??? Stunden
- mindestens 56 Stunden**

Andere Berufe wie Steuerberater, Rechtsanwälte

- haben kein Verständnis für eine so geringe Verpflichtung
- belächeln uns oder finden das skandalös

Aber: nur gesetzliche Mindestverpflichtung!

Mehr machen schadet nicht....

Lehrpläne GVB und WPV

Inhalte:*

- Arten von Schulungen
- Aufbau und Inhalt der Module
- Bildungsinstitutionen
- Einschränkung des Gewerbeumfangs
- Übergangsregeln

*Disclaimer: Zum Zeitpunkt des Vortrags waren die Verordnungen noch nicht vom BMDW bestätigt, daher sind noch kurzfristige Änderungen möglich.

Arten der Schulungen

Grundsatz 1 Stunde sind 60 Minuten

- **Präsenzveranstaltungen**
 - Vorträge
 - Seminare
 - Übertragungsveranstaltungen
 - Voraussetzung: Anwesenheitskontrolle
- **Internetbasierende Lehrveranstaltungen**
 - Webinare
 - E-Learning
 - Voraussetzungen:
 - persönliche Teilnehmeridentifikation (Log-In) bzw ständiger Anwesenheitskontrolle plus
 - abschließende Wissensüberprüfung

Anrechnungen

- der Lehrgang „Rezertifizierung“ auf der digitalen Lern- und Wissensplattform des Fachverbands Finanzdienstleister ersetzt
 - beim GVB: die Module 1, 3, 6 und 8 oder bis zu 12 Stunden Fachwissen
 - beim WPV: die Module 1 und 3 oder bis zu 6 Stunden Fachwissen
- Schulungen nach den Lehrplänen der Fachorganisationen der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten und Versicherungsagenten sind, sofern diese auch Inhalte dieses Lehrplans abdecken, entsprechend anrechenbar
 - **Achtung:** zB Schulungen betreffend Sachversicherungen sind nicht anrechenbar!

Aufbau und Inhalt der Module - GVB

Modul	Inhalt	Stunden pro Modul
Modul 1	Allgemeines Berufsrecht	3
Modul 2	Verbraucherschutzrecht	3
Modul 3	Recht der Wertpapiervermittlung	3
Modul 4	Wertpapiere	3
Modul 5	Recht der Veranlagungsvermittlung und Veranlagungen	3
Modul 6	Recht der Finanzierungsvermittlung	3
Modul 7	Finanzierungen	3
Modul 8	Recht der Versicherungsvermittlung	3
Modul 9	Lebens- und Unfallversicherungen	3
Fachwissen	Wissensvertiefung	33
Gesamt		60

Aufbau und Inhalt der Module - WPV

Modul	Inhalt	Stunden pro Modul
Modul 1	Allgemeines Berufsrecht	3
Modul 2	Verbraucherschutzrecht	3
Modul 3	Recht der Wertpapiervermittlung	3
Modul 4	Wertpapiere	3
Fachwissen	Wissensvertiefung	28
Gesamt		40

Einschränkung des Gewerbeumfangs - GVB

- Gesetzliche Grundlage: § 136a Abs. 6a letzter Satz GewO
- Werden nur einzelne Tätigkeitsbereiche der Gewerblichen Vermögensberatung ausgeübt, verringert sich die Weiterbildungsverpflichtung
- Ein Tätigkeitsbereich gilt als nicht ausgeübt, wenn die Tätigkeit gewerberechtlich nicht ausgeübt werden darf
 - die Gewerbeberechtigung liegt nicht vor oder
 - ein Tätigkeitsbereich wurde aus der Gewerbeberechtigung explizit ausgenommen

Einschränkung des Gewerbeumfangs - GVB

- Regel:
 - Tätigkeitsbereiche Wertpapiere oder Versicherungen **minus fünf Stunden pro Jahr**
 - Tätigkeitsbereiche Veranlagungen oder Finanzierungen **minus zwei Stunden pro Jahr**
- Auswirkungen auf den Lehrplan:
 - jene Module, die den nicht ausgeübten Tätigkeitsbereichen entsprechen, müssen nicht absolviert werden
 - die restliche Stundenersparnis entfällt auf das Modul Fachwissen
 - Fachwissen muss facheinschlägig sein - Veranstaltungen zu nicht ausgeübten Bereichen sind nicht anrechenbar

Beispiel: „ausgenommen Versicherungen“

Modul	Inhalt	Stunden pro Modul
Modul 1	Allgemeines Berufsrecht	3
Modul 2	Verbraucherschutzrecht	3
Modul 3	Recht der Wertpapiervermittlung	3
Modul 4	Wertpapiere	3
Modul 5	Recht der Veranlagungsvermittlung und Veranlagungen	3
Modul 6	Recht der Finanzierungsvermittlung	3
Modul 7	Finanzierungen	3
Modul 8	Recht der Versicherungsvermittlung	3
Modul 9	Lebens- und Unfallversicherungen	3
Fachwissen	Wissensvertiefung	33 24
Gesamt		60 45

Beispiel: „eingeschränkt auf Hypothekarkreditvermittlung“

Modul	Inhalt	Stunden pro Modul
Modul 1	Allgemeines Berufsrecht	3
Modul 2	Verbraucherschutzrecht	3
Modul 3	Recht der Wertpapiervermittlung	3
Modul 4	Wertpapiere	3
Modul 5	Recht der Veranlagungsvermittlung und Veranlagungen	3
Modul 6	Recht der Finanzierungsvermittlung	3
Modul 7	Finanzierungen	3
Modul 8	Recht der Versicherungsvermittlung	3
Modul 9	Lebens- und Unfallversicherungen	3
Fachwissen	Wissensvertiefung	33 12
Gesamt		60 24

Bildungsinstitutionen

➤ GVB (§ 94 Z 75 GewO)

- müssen 50 % ihrer jährlichen Weiterbildung und zumindest die Module 1-9 bei **unabhängigen** Bildungsinstitutionen, den Rest bei *geeigneten* Bildungsinstitutionen absolvieren

➤ WPV (§ 94 Z 77 GewO)

- müssen die gesamte Weiterbildung bei unabhängigen Ausbildungsinstitutionen absolvieren

➤ VGV / WPV

- können **die aufsichtsrechtliche Schulung** (15 Stunden laut FMA Rundschreiben) auch bei ihrem Rechtsträger absolvieren

➤ Angestellte MitarbeiterInnen

- können „intern“ geschult werden - keine Verpflichtung zu geeigneten oder unabhängigen Bildungseinrichtungen
- sind in den Bereichen zu schulen die sie konkret ausüben, dh zB Reinigungskräfte haben keine Weiterbildungsverpflichtung

Geeignete / Unabhängige Bildungsinstitutionen

Geeignet, aber nur unter bestimmten **Voraussetzungen unabhängig** sind

- private Bildungsinstitute und Unternehmen, sofern diese nicht selbst der Weiterbildungsverpflichtung unterliegen
(keine GVB, WPV, Versicherungsmakler oder -agenten)
- Unternehmen, die der Weiterbildungsverpflichtung unterliegen und ein Ö-Cert oder ein Gütesiegel besitzen
- Voraussetzung der **Unabhängigkeit**
 - Unabhängigkeit liegt vor, wenn diese in keinem Naheverhältnis zu Rechtsträgern bzw. Produktgebern stehen
 - ein Naheverhältnis besteht, wenn ein bestimmter Rechtsträger bzw. Produktgeber oder dessen Mutter- bzw. Tochterunternehmen
 - eine direkte oder indirekte **Beteiligung** an den **Stimmrechten** oder am **Kapital** der Bildungsinstitution hält oder
 - **sonst einen wesentlichen Einfluss** auf die Inhalte der objektiv facheinschlägigen Bildungsangebote ausübt

Geeignete / Unabhängige Bildungsinstitutionen

jedenfalls **geeignet** und **unabhängig** sind

- Fachorganisationen und WIFIs der Wirtschaftskammern Österreichs
- Universitäten und Fachhochschulen
- öffentliche Bildungsinstitutionen der Erwachsenenbildung (VHS, bfi, etc.)

Anrechenbarkeit von Schulungen / Inhalten

Entscheidung: Gewerbebehörde

- Jeweiliger Veranstalter sollte zuordnen, zB
 - „3 h für Modul 7 Finanzierungen oder für Modul 10 Fachwissen“
- Fachverband darf nicht für andere entscheiden (maximal vorschlagen)
- Eigenverantwortung der Betriebe
 - Welche Inhalte wofür (evtl. Kontakt mit Veranstalter, Blick auf Lehrplan)
 - Ist Veranstalter geeignet / unabhängig?

Inkrafttreten und Übergangsregeln

- Inkrafttreten der Lehrpläne: Tag nach Veröffentlichung
- Beginn des Weiterbildungszeitraumes:
 - GVB: 1.1.2019 (Kalenderjahr)
 - WPV: individueller Stichtag (3-Jahresperiode)
- Übergangsregel - nur für WPV:
 - Beendigung der aktuellen Dreijahresperiode entweder im Sinne des Lehrplanes 2016 oder im Sinne des neuen Lehrplans
 - bisher absolvierte Lehrveranstaltungen sind auch auf neuen Lehrplan anrechenbar (jeweils komplementäres Modul), überzählige Stunden der Module 1 bis 4 werden für das Modul Fachwissen angerechnet

Service Fachverband Finanzdienstleister

- Weiterbildungsveranstaltungen der Fachorganisationen sind eine zusätzliche Serviceleistung Ihrer Interessenvertretung
- Aufgrund umfassender anderer Aufgaben (zB Interessenvertretung bei Gesetzen) ist es nicht möglich zu gewährleisten, dass die Wirtschaftskammerorganisationen ausreichend Veranstaltungen für 6.000 Betriebe pro Jahr anbieten können
- Die Absolvierung der Verpflichtung liegt in der Verantwortung der einzelnen gewerberechtlichen Geschäftsführer - *eine gesetzliche Pflicht ist zu erfüllen*
- Fachverband Finanzdienstleister bietet 2019 in Kooperation mit den Fachgruppen 24 Stunden Weiterbildung unentgeltlich an

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!